

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 333/2006

Sitzung vom 31. Januar 2007

118. Anfrage (Leistungsindikatoren beim Obergericht)

Kantonsrat Patrick Hächler, Gossau, hat am 13. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Das Obergericht hat vor geraumer Zeit seinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2005 publiziert. Dort finden sich auch Informationen über die Dauer von Verfahren, sodass sich die Effizienz des Gerichts weitgehend beurteilen lässt. Einige Aspekte sind aber nicht geklärt und geben Anlass zu folgenden Fragen:

1. Wie lauten die Leistungsindikatoren (Verfahrensdauer, EQ I, EQ II) für die Geschäftsarten «Verfahren der Arbeitsgerichte», «Zivilprozesse Kollegialgericht», «Verfahren der Mietgerichte», «Zivilprozesse Einzelrichter», «Handelsgerichtliche Geschäfte», «Berufungen gegen Arbeits-, Miet- und Bezirksgerichtsurteile» sowie «Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren», wenn die Verfahren ausgeklammert werden, welche durch Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich erledigt werden können?
2. Erachtet der Regierungsrat die Effizienz der Gerichte in den Verfahren, in welchen keine Klageanerkennung, kein Klagerückzug und keine Erledigung durch Vergleich erfolgt, als genügend, oder besteht diesbezüglich Handlungsbedarf?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Patrick Hächler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat zu dieser Anfrage eine Stellungnahme des Obergerichts eingeholt. Diese lautet wie folgt:

«Der verfassungsmässige Auftrag der Gerichte besteht in der Gewährleistung einer verlässlichen und raschen Rechtsprechung (Art. 74 Abs. 2 KV). Dieser Auftrag ist von den Gerichten seit jeher so verstanden und umgesetzt worden, dass die hängigen Verfahren und Prozesse unter Berücksichtigung der Qualität ‹beförderlich› erledigt werden. Der Staat, der das Gewaltmonopol für sich beansprucht, muss in der Lage sein, dem Rechtsuchenden in angemessener Zeit zu seinem Recht zu

verhelfen. Die Streiterledigung, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und die Durchsetzung der Herrschaft des Rechts muss dabei keinesfalls allein mittels Urteilsspruch einer Richterin oder eines Richters bzw. eines Gerichts erfolgen. Sie kann gleichfalls durch Klageanerkenntnung, Klagerückzug oder Vergleich erfolgen, und solche Erledigungen der Verfahren und Prozesse kommen in den allermeisten Fällen ohnehin nur auf Vorschlag der richterlichen Behörden zustande. Es bestehen daher keine Vorgaben, dass die Verfahren und Prozesse mittels Urteil zu erledigen wären; solche Vorgaben würden zudem massiv in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen.

Zu Frage 1:

Angesichts der grossen Geschäftslast der Gerichte und der personellen richterlichen Ressourcen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden können, ist es seit jeher unabdingbar, dass ein Grossteil der Verfahren und Prozesse durch Anerkennung, Rückzug oder Vergleich erledigt werden kann. Die Zahlen gemäss nachfolgender Tabelle über das Jahr 2005 erhellen denn auch mit aller Deutlichkeit, dass die Arbeit der Gerichte gesamthaft als effizient beurteilt werden muss (vgl. Tabelle Spalte «Resultat alle Erl.»). Effizient arbeiten die Gerichte aber auch in jenen Fällen, in welchen sie das Verfahren mittels Urteil erledigen müssen, sei es, weil eine gütliche Erledigung gar nicht möglich ist (z. B. Strafverfahren), sei es, dass eine gütliche Einigung (Anerkennung oder Rückzug der Klage, Vergleich) trotz intensiven Bemühungen der Richterinnen und Richter scheitert (vgl. Tabelle Spalte «Resultat Urteile»). Dies zeigt sich gerade bei der für die Parteien wichtigen Verfahrensdauer, bei welcher selbst im Urteilsfall die Vorgaben zum Teil nur knapp verfehlt werden. Dass die Vorgaben nicht erreicht werden können, ergibt sich daraus, dass auch in diesen Verfahren Vergleichsbemühungen stattfinden. Scheitern sie, muss in den allermeisten Fällen ein unter Umständen arbeits- und zeitintensives Beweisverfahren durchgeführt werden. Dies trifft vor allem auch auf die handelsgerichtlichen Geschäfte zu, bei welchen eine grössere Abweichung bei der Vorgabe «Verfahrensdauer» festzustellen ist. Angesichts der Tatsache, dass das Handelsgericht sehr viele komplexe und umfangreiche Verfahren zu beurteilen hat und die Vergleichsbereitschaft von Banken und Versicherungen merklich gesunken ist – so hat sich die Zahl der Beweisverfahren seit 2004 fast verdoppelt (vg. Tabelle 132 der Rechenschaftsberichte des Obergerichts über das Jahr 2004 und 2005) –, muss auch hier die Erledigung von knapp 40% der Fälle mittels Urteil innerhalb eines Jahres als gut und effizient bezeichnet werden.

Die Vorgaben beim Erledigungsquotienten I wurden im Urteilsfall weitgehend erreicht, bei den Erledigungsquotienten II und III durchwegs übertroffen. Aussagekräftig bei dieser verkürzten Betrachtungsweise erscheint uns jedoch allein der Erledigungsquotient I, der die Anzahl der erledigten, im Berichtsjahr neu eingegangenen Verfahren, gemessen am Total der Neueingänge, wiedergibt. Bei den erstinstanzlichen Verfahren werden durchwegs gute Resultate erzielt. Eine grössere Abweichung ist bei den Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren festzustellen; darunter fallen auch die Scheidungsurteile, die vor der Berufungsinstanz vorerst in aller Regel strittig geführt werden und in welchen daher oft ein voller Schriftenwechsel durchzuführen ist.

Tabelle zu Frage 1 der Anfrage Patrick Hächler (CVP, Gossau)

Zu Frage 2:

Angesichts der vorstehenden Ausführungen (Vorbemerkungen und zu Frage 1) erachten wir die Effizienz der Gerichte auch in jenen Verfahren, in welchen keine Klageanerkennung, kein Klagerückzug und keine Erledigung durch Vergleich erfolgt, als genügend. Ein Handlungsbedarf besteht nicht. Darauf weist auch die Statistik betreffend Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung hin. So wurden im Berichtsjahr 2005 bei rund 78500 zu behandelnden Verfahren (Bezirksgerichte und Obergericht zusammen) lediglich 13 Beschwerden wegen Rechtsverweigerung/-verzögerung eingereicht; davon musste keine einzige gutgeheissen werden (vgl. Tabelle 145 Rechenschaftsbericht 2005). Im Jahre 2004 waren es bei rund 79500 Verfahren 14 Beschwerden; davon musste eine gutgeheissen werden (vgl. Tabelle 145 Rechenschaftsbericht 2004).»

Der Regierungsrat schliesst sich der durch das Obergericht vorgenommenen Beurteilung weitgehend an.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an das Obergericht und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi